

Gemeinde Randa - Abbauzone „Grossgufer“

Reglementsbestimmungen

(als Ergänzung zum bestehenden Bau- und Zonenreglement vom 10. März 1993, mit den Ergänzungen der Dienststellen des Kantons Wallis gemäss Schreiben der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 19. Januar 2004).

Zweck der Zone:

Die Abbauzone „Gross-Gufer“ dient dem Abbau von Felsblöcken und Steinen für deren Weiterverwendung auf Baustellen prioritär in Randa sowie im Mattertal und im übrigen Oberwallis. Es darf nur abgebaut werden. Das Brechen des Materials innerhalb der Abbauzone ist nicht gestattet. Das beim Abbau der Blöcke und Steine anfallende Sand- und Kiesmaterial ist an Ort und Stelle für die Gewährleistung der Böschungsstabilität zu verwenden.

Innerhalb des Abbauperimeters können die durch den Abbau entstehenden Gruben durch sauberes Aushubmaterial (kein Bauschutt) sukzessive wieder aufgefüllt werden. Zugeführt werden dürfen z.B. Murgangmaterial, Erdrutschmaterial, Aushub von Gebäulichkeiten, jedoch keine Belagsreste, Betonteile, Ziegelüberreste und dergleichen.

Abgebaute Stellen sind naturnah wiederherzustellen. Die nicht mehr benutzten Zufahrten sind aufzuheben und dem umliegenden Terrain anzupassen. Die Wiederbegrünung und die Wiederbestockung sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Die Zufahrt zur Abbaustelle ist ausschliesslich über die entlang der Vispa bestehende Strasse gestattet.

Sicherheitsmassnahmen

Gemäss geologischem Bericht vom 19. Februar 2003 sind die folgenden Sicherheitsmassnahmen einzuhalten:

- *der Abbau darf nur bei guter Sicht und Witterung erfolgen,*

- nach länger andauernden Niederschlagsperioden darf erst wieder abgebaut werden, wenn kein Wasser aus den Felsklüften der oberen Felswandbereiche mehr austritt; generell ist mit einer Wartezeit von ca. 3 Tagen zu rechnen,
- bei Unklarheiten ist der Geologe beizuziehen,
- dies gilt auch für die Zeit der Schneeschmelze.

Bei einem spürbaren Erdbeben ist der Abbau sofort einzustellen. Der Aushub darf erst wieder aufgenommen werden, wenn die nötigen geologischen und geodätischen Abklärungen getroffen wurden. Dies gilt auch bei anderen ausserordentlichen Naturereignissen, wie massiven Unwettern. Solange Lawinengefahr besteht, darf nicht abgebaut oder deponiert werden. Der vom Geologen vorgeschlagene Abbauperimeter und die Sicherheitsmassnahmen sind strikte einzuhalten. Für den künftigen Betrieb ist ein objektspezifischer Sicherheitsplan zu erstellen.

Lärmempfindlichkeit: Stufe IV

Randa, den 31. Juli 2003

GEMEINDE RANDA



Der Präsident

der Schreiber

Brantschen Viktor

Gruber Ewald

Vom Staatsrate genehmigt

In der Sitzung vom ... 31.7.03 ...

Siegelgebühr: Fr. 150.-

Bestätigt:

Der Staatskanzler:

